

Einführung Teil 1 – Erfüllung von Schuldverhältnissen, Erfüllung und Surrogate

Grundstruktur einer Schuldrechtsklausur:

1. Erfassen der Aufgabe (Wer, Will Was von Wem Woraus!)
2. Erstellen der Gliederung
 - Auffinden der AGL
 - Vom Gläubigerbegehren ausgehen!
 - Erfüllung oder Schadensersatz?

Merke: Erst wenn geklärt ist, was das Anspruchsbegehren ist, kann (im Anschluss) ermittelt werden, wie dieses Begehren begründet werden kann!

Prüfungsschema

- I. Rechtsgeschäftliche Ansprüche
- II. Rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche
- III. Gesetzliche Ansprüche

Aufbauschema

I. Rechtsgeschäftliche Ansprüche

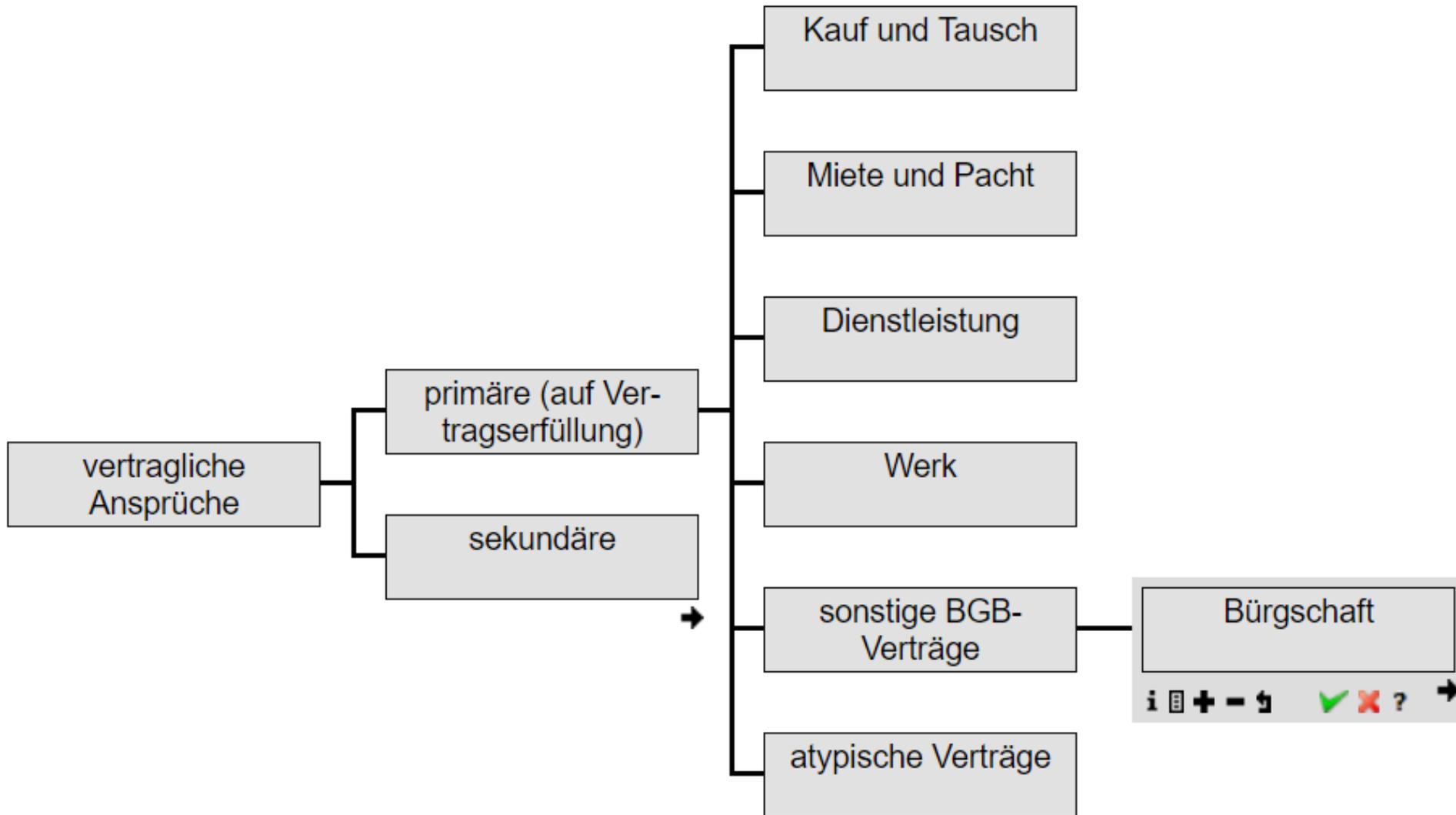
1. Primäransprüche
2. Sekundäransprüche
 - a) Wegen Pflichtverletzung
 - Unmöglichkeit
 - Verzögerung/ Verzug
 - Schlechtleistung
 - Verletzung einer Nebenpflicht (§ 241 II)
 - b) Wegen Störung: § 313 (Störung der Geschäftsgrundlage)

II. Rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche

1. §§ 280 I, 311 II (c.i.c.)
2. §§ 677 ff. (GoA)

III. Gesetzliche Ansprüche

1. EBV (§§ 985 ff.)
2. Delikt (§§ 823 ff.)
3. Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.)



Aufbauschema

I. Rechtsgeschäftliche Ansprüche

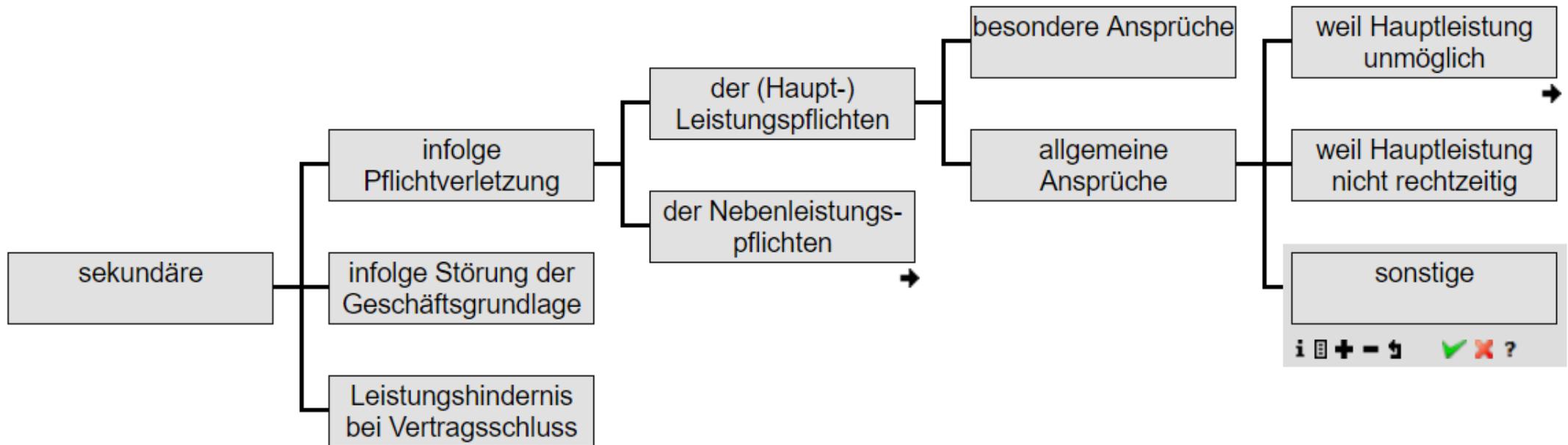
1. Primäransprüche
2. Sekundäransprüche
 - a) Wegen Pflichtverletzung
 - Unmöglichkeit
 - Verzögerung/ Verzug
 - Schlechtleistung
 - Verletzung einer Nebenpflicht (§ 241 II)
 - b) Wegen Störung: § 313 (Störung der Geschäftsgrundlage)

II. Rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche

1. §§ 280 I, 311 II (c.i.c.)
2. §§ 677 ff. (GoA)

III. Gesetzliche Ansprüche

1. EBV (§§ 985 ff.)
2. Delikt (§§ 823 ff.)
3. Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.)



i [] + - ↶ ✓ ✗ ?

Aufbauschema

I. Rechtsgeschäftliche Ansprüche

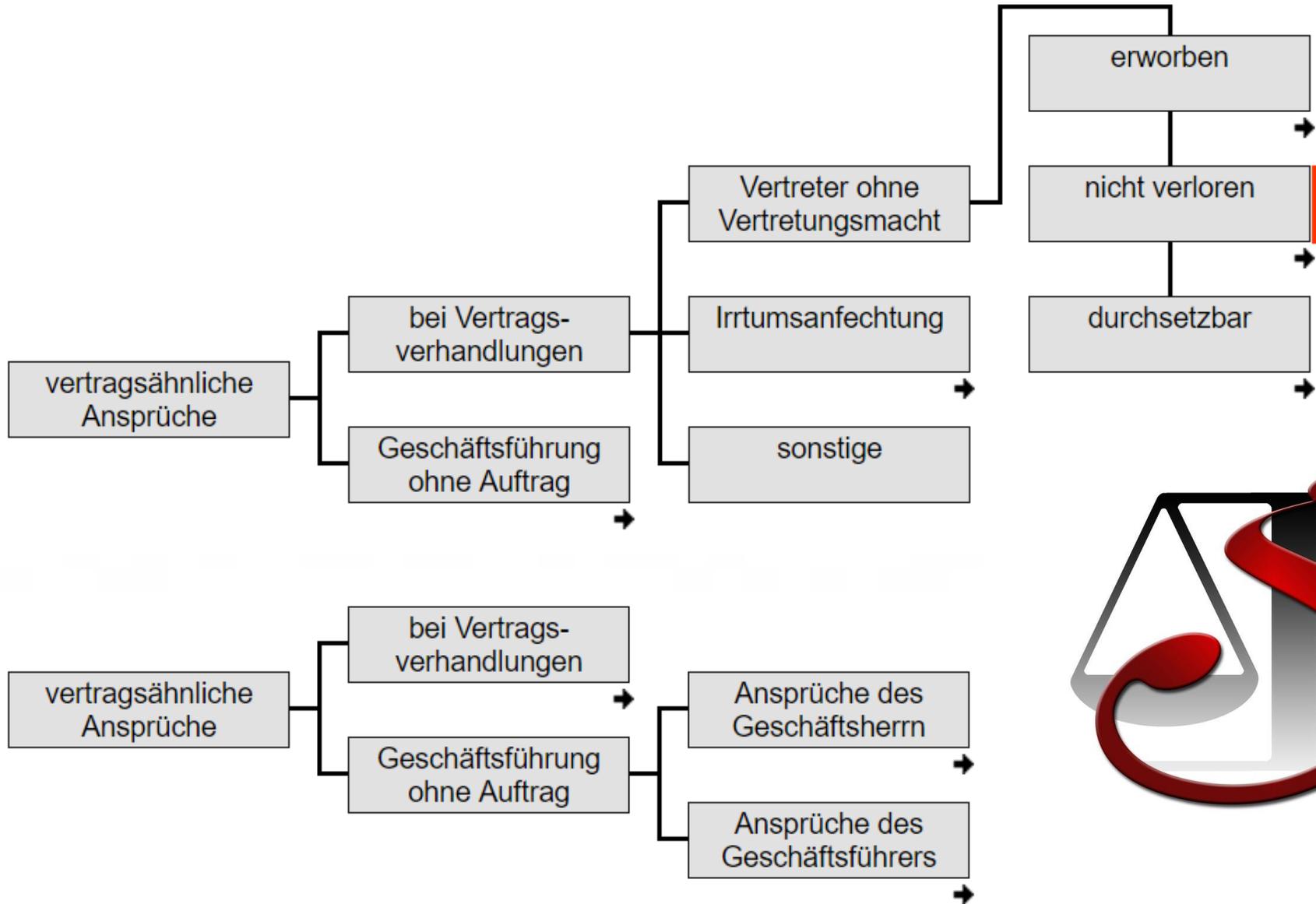
1. Primäransprüche
2. Sekundäransprüche
 - a) Wegen Pflichtverletzung
 - Unmöglichkeit
 - Verzögerung/ Verzug
 - Schlechtleistung
 - Verletzung einer Nebenpflicht (§ 241 II)
 - b) Wegen Störung: § 313 (Störung der Geschäftsgrundlage)

II. Rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche

1. §§ 280 I, 311 II (c.i.c.)
2. §§ 677 ff. (GoA)

III. Gesetzliche Ansprüche

1. EBV (§§ 985 ff.)
2. Delikt (§§ 823 ff.)
3. Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.)



Aufbauschema

I. Rechtsgeschäftliche Ansprüche

1. Primäransprüche
2. Sekundäransprüche
 - a) Wegen Pflichtverletzung
 - Unmöglichkeit
 - Verzögerung/ Verzug
 - Schlechtleistung
 - Verletzung einer Nebenpflicht (§ 241 II)
 - b) Wegen Störung: § 313 (Störung der Geschäftsgrundlage)

II. Rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche

1. §§ 280 I, 311 II (c.i.c.)
2. §§ 677 ff. (GoA)

III. Gesetzliche Ansprüche

1. EBV (§§ 985 ff.)
2. Delikt (§§ 823 ff.)
3. Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.)

Hinweis: Im Fall der berechtigten GoA kommt gem. §§ 677, 683 ein gesetzliches Schuldverhältnis zustande, dass dem Auftragsrecht nachgebildet ist. Aus diesem Grunde werden die §§ 677 ff. bei der Prüfung unter „Rechtsgeschäftsähnliche Ansprüche“ eingeordnet!

Aufbauschema für die Anspruchsprüfung:

I. Anspruch entstanden

1. Anspruchsvoraussetzungen
2. Kein Vorliegen von rechtshindernden Einwendungen (anfängliche Nichtigkeitsgründe, z.B. §§ 104, 105; §§ **134, 138**)

II. Anspruch nicht untergegangen: keine rechtsvernichtenden Einwendungen (=Untergangsgründe, z.B. § 275; § 362)

1. Voraussetzungen
2. Ausschluss

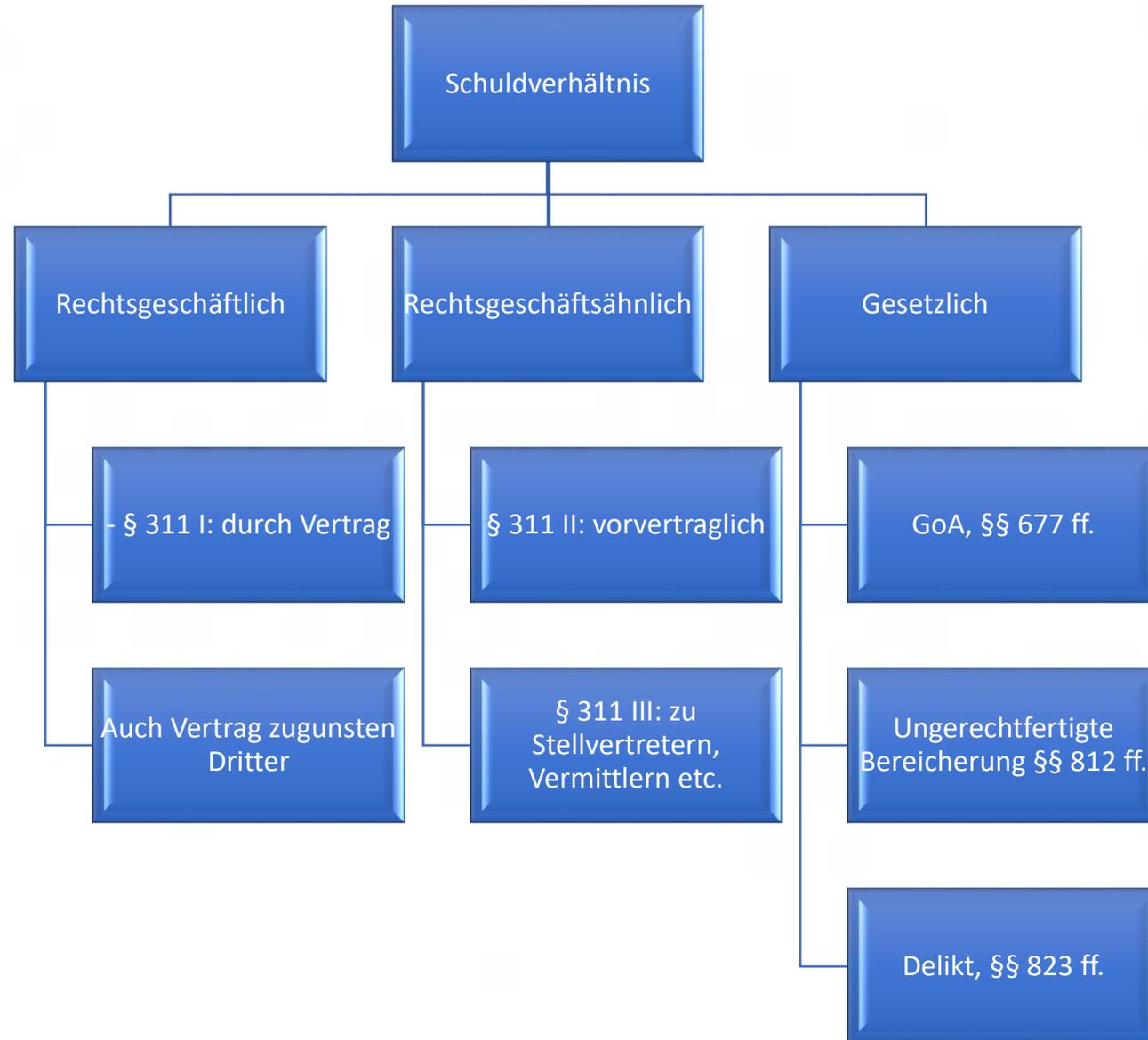
III. Anspruch ist durchsetzbar

1. Keine rechtshemmenden Einreden, z.B. § 214 I
 - a) Einrede erhoben
 - b) Voraussetzungen
 - c) Ausschluss
2. Kein Eingreifen von § 242 (Treu und Glauben)

Das Schuldverhältnis – Begründung von Schuldverhältnissen

Als Schuldverhältnis wird eine Rechtsbeziehung zwischen zwei oder mehreren Personen bezeichnet, durch die der eine (Gläubiger) berechtigt ist von dem anderen (Schuldner) eine Leistung zu fordern, vgl. § 241 I.

- Durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes
- Geschäftliche Kontakte – sog. „rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse“
- Rechtsgeschäftliche SV, nach § 311 I BGB durch Vertrag (übereinstimmender Willen der Parteien – Privatautonomie!)
- Relative Wirkung – grds. Nur zwischen den Vertragsparteien
- -> Ausnahme: Vertrag zugunsten Dritter, § 328 BGB
- Rechtsgeschäftsähnliche SV, nach den VSS des § 311 II BGB (Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages, ähnliche geschäftliche Kontakte)
- Gesetzliche: UNABHÄNGIG vom Willen der Parteien! – Vertrag gerade nicht erforderlich!



Pflichten aus dem Schuldverhältnis - Leistungspflichten

- § 241 I BGB
- Gläubiger hat gegenüber dem Schuldner kraft SV einen (Primär-) Anspruch
 - Primäre Leistungspflichten:

1. Hauptleistungspflichten:

Diejenigen Pflichten, derentwegen der Vertrag geschlossen wurde. I.d.R. BT 1. Paragraph d. jeweiligen Vertragsart (§§ 433, 535, 611, 631 BGB)

- Beim gegenseitigen Vertrag, stehen diese Pflichten in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (**Synallagma!!**)

Bsp.: Beim KV die Pflicht des Käufers, den Kaufgegenstand zu übergeben und zu übereignen; auf der anderen Seite die Pflicht des Käufers, den Kaufpreis zu bezahlen.

2. Nebenleistungspflichten:

Diese Pflichten dienen der Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Hauptleistung!

Beim Verkauf von techn. Geräten, ist Verkäufer verpflichtet, Gebrauchsanweisung mitzuliefern.

Pflichten aus dem Schuldverhältnis - Nebenpflichten

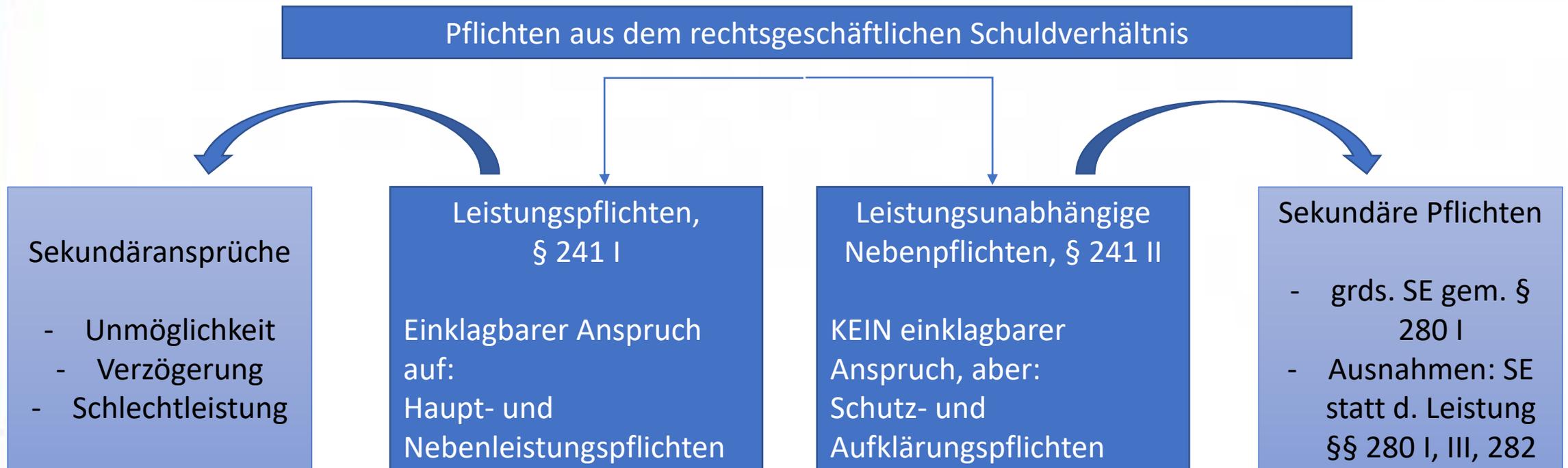
- § 241 II BGB
- Schuldner hat hiernach auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Gläubigers Rücksicht zu nehmen
- Schutzpflichten
Parteien müssen sich so verhalten, dass Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum etc. des anderen nicht verletzt werden.
- Aufklärungs- / Offenbarungs- / Hinweispflichten
Im Einzelfall kann für eine Partei die Pflicht bestehen, den anderen Teil unaufgefordert über entscheidungserhebliche Umstände zu informieren.

Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens muss den Käufer darauf hinweisen, dass das Fahrzeug ein Unfallwagen ist, es sei denn, dass durch den Unfall nur ein Bagatellschaden entstanden ist.

Beachte: Die Erfüllung der leistungsunabhängigen Nebenpflichten i.S.d. § 241 II BGB kann – anders als die der NebenLEISTUNGspflichten – nicht selbstständig eingeklagt werden! Verletzung führt zu Sekundärrechten.

Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

1. Werden die Leistungspflichten nach **§ 241 I BGB** verletzt, dann entstehen Sekundäransprüche aus **Unmöglichkeit, Verzögerung** (Verzug) oder **Schlechtleistung**.
2. Obwohl auf die Einhaltung der Nebenpflichten, kein einklagbarer (Primär-) Anspruch besteht, führt auch die Verletzung der **Nebenpflichten nach § 241 II** zu **Sekundäransprüchen**.



Pflichtverletzung



Nichtleistung



Nebenpflicht
-verletzung



Schlechtlei-
stung